

## § 15: Registerrechtliche Besonderheiten

### I. Allgemeines und Bedeutung des Strafregisters

Seit 1882 wird in Deutschland ein Strafregister (Bundeszentralregister) geführt, in dem die strafrechtlichen Verurteilungen der Bürgerinnen und Bürger festgehalten werden (Überblick zur historischen Entwicklung bei *Morgenstern ZStW 2019*, 625 [637 ff.]).

Der Strafrechtspflege soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich unkompliziert Informationen zum Vorleben der Person zu verschaffen, über die zum wiederholten Male im Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren „gerichtet“ werden soll. Deutlich wird dieses Informationsbedürfnis der Strafrechtspflege im Rahmen der Strafzumessung, wobei unter anderem „das Vorleben des Täters“ zu berücksichtigen ist, § 46 II StGB.

Die Bedeutung von Vorstrafen für die Strafzumessung strahlt auch auf das Ermittlungsverfahren gegen Vorbestrafte aus. Angesichts der höheren Straferwartung infolge der Vorverurteilung ist die Wahrscheinlichkeit für vorbestrafte Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen zu werden höher als bei nicht-vorbestraften Beschuldigten (*Morgenstern ZStW 2019*, 625 [628 f.]). Auch die Frage, ob überhaupt eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff StPO oder ein Strafbefehl gegen die beschuldigte Person in Frage kommt, hängt neben dem Tatvorwurf hauptsächlich von dem Vorhandensein von Vorstrafen ab.

Im Rahmen der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs werden Vorstrafen als Indikator für die Rückfallwahrscheinlichkeit aufgegriffen und haben somit großen Einfluss etwa auf die Lockerung des Vollzugs oder Entscheidungen über bedingte Entlassungen.

## II. Das Bundeszentralregister (BZR)

Das Bundeszentralregister besteht aus einem Zentralregister und einem Erziehungsregister, § 1 BZRG. Es enthält die Daten von 4,6 Millionen Personen und mehr als 16 Millionen Eintragungen (Stand 2018, Zahlen bei *Morgenstern ZStW* 2019, 625 [640]).

### 1. Inhalt

§ 4 BZRG regelt den Inhalt des **Zentralregisters**. Aufzunehmen sind demnach alle rechtskräftige Entscheidungen auf Strafe (Freiheits-, Geld- und Jugendstrafe), Maßregeln, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder vorbehaltene Verurteilung zur Jugendstrafe (§ 27 JGG). Nicht aufgenommen werden dagegen reine Schuldsprüche und Verfahrenseinstellungen, wozu insbesondere die §§ 153 ff. StGB gehören (*Verrel* Das Strafregister im Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Resozialisierung, in: Brinkmann/Schmoeckel [Hrsg.], Registerwesen, 2020, S. 77 [79]). Der Streit um das Verhältnis der Diversion nach JGG und StPO hat hier seinen Ursprung (dazu KK 112).

Im **Erziehungsregister** werden alle anderen förmlichen jugendstrafrechtlichen Sanktionen, informelle Erledigungen (§§ 45, 47 JGG), Freisprüche und Einstellungen wegen fehlender Reife (§ 3 JGG) registriert.

### 2. Dauer der Eintragung und Tilgung

Mit Ausnahme von Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Unterbringung in Sicherungsverwahrung oder einem psychiatrischen Krankenhaus werden Eintragungen aus dem Zentralregister

nach dem Ablauf einer Tilgungsfrist „tilgungsreif“ und nach einem weiteren Jahr endgültig gelöscht, § 45 BZRG. Die Länge der Tilgungsfrist bemisst sich nach der Sanktionsart und -schwere und liegt zwischen fünf und zwanzig Jahren, § 46 BZRG. Für Eintragungen im Erziehungsregister sind die Tilgungsfristen kürzer, §§ 34, 46 BZRG. Mit Vollendung des 24. Lebensjahrs der betroffenen Person werden die Eintragungen im Erziehungsregister in der Regel gelöscht, § 63 I BZRG.

§ 51 I BZRG verknüpft die Tilgung aus dem BZR mit einem **Verwertungsverbot**, das sowohl den Umstand der getilgten Verurteilung als auch den zugrunde liegenden Sachverhalt umfasst. Ist die Verurteilung zu tilgen, dürfen sich die Betroffenen gegenüber Dritten zudem wieder als „unbestraft“ bezeichnen, § 53 I Nr. 2 BZRG.

### 3. Auskunft aus dem BZR

Uneingeschränkt **Auskunft aus dem Zentralregister** erhalten nur die Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Finanz- und Ausländerbehörden, § 41 I BZRG. Die betroffene Person selbst kann persönlich Einsicht am Amtsgericht nehmen, § 42 BZRG.

**Auskunft aus dem Erziehungsregister** erhält nur ein enger Kreis an Behörden, § 61 BZRG. Hierin enthaltene Eintragungen müssen von den Betroffenen gegenüber Dritten nicht offenbart werden, § 64 I BZRG.

Einen (eingeschränkten) Auszug aus dem Zentralregister stellt das sog. **Führungszeugnis** dar, §§ 30 ff. BZRG. Nur dieses Führungszeugnis kann die betroffene Person beantragen und beispielsweise potenziellen ArbeitgeberInnen im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens vorlegen.

Anders als im Zentralregister werden hier bestimmte Verurteilungen nicht aufgeführt. Bedeutsam ist § 32 II Nr. 5 BZRG, wonach Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Strafrest von nicht mehr als drei Monaten nicht aufgenommen werden, wenn bisher keine weitere Strafe eingetragen ist. Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten sind häufig durch eine Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung um diese „Schwellenwerte“ geprägt.

Darüber hinaus werden Verurteilungen nach § 27 JGG sowie Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von unter zwei Jahren nicht eingetragen, sofern ihre Vollstreckung oder die Vollstreckung eines Strafrestes auf Bewährung ausgesetzt wird, § 32 II Nr. 2–4 BZRG. Ebenso führt die Beseitigung des Strafmakels durch ein Gericht (§ 97 JGG) zu einer Nichtaufnahme bzw. Tilgung.

Uneingeschränkt aufgenommen werden dagegen Verurteilungen wegen Sexualstraftaten nach den §§ 174–180 oder 182 StGB, § 32 I 2 BZRG. Andere Sexualdelikte und für den Schutz Minderjähriger bestimmte Delikte werden im sog. erweiterten Führungszeugnis aufgenommen, das für bestimmte Tätigkeiten mit Minderjährigen verlangt wird, §§ 30a, 32 V BZRG (*Verrel* in: Brinkmann/Schmoeckel [Hrsg.], Registerwesen, 2020, S. 77 [81]).

### III. Stigmatisierung durch Registrierung

Nicht nur die Rechtspflege, sondern auch private ArbeitgeberInnen haben ein (wirtschaftliches) Interesse am Vorleben ihrer potenziellen ArbeitnehmerInnen. Auch wenn die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte das Fragerecht der ArbeitgeberInnen nach Vorstrafen einzuschränken versucht, sehen sich viele BewerberInnen gezwungen, das von ihnen selbst angeforderte Führungszeugnis vorzulegen. Aus den vorhandenen Eintragungen werden dann Rückschlüsse auf die zu erwartende Zuverlässigkeit der BewerberInnen gezogen. Exemplarisch sei hierfür auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts NRW verwiesen, das die Ablehnung der Kostenübernahme für eine kaufmännische Weiterbildungsmaßnahme bestätigte, „weil die Wahrscheinlichkeit, dass ein potentieller Arbeitgeber den Antragsteller bei (berechtigter) Kenntnis seiner einschlägigen Vorstrafe in diesem kaufmännischen Beruf einstellen würde, [...] nach Auffassung des Senats gegen Null [tendiert]“ (LSG NRW BeckRS 2015, 70446).

Die von *Sonnen* als „Stigmatisierung durch Registrierung“ beschriebene Wirkung des Bundeszentralregisters ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders virulent. Trotz der Episodenhaftigkeit Ihres Fehlverhaltens können die stigmatisierenden Folgen der Registrierung nachhaltig wirken und die gesellschaftliche Integration deutlich erschweren.

Gefordert wird daher in der Wissenschaft ein sog. „Arbeitgeberführungszeugnis“. Ein solches solle nur auf Antrag des potenziellen Arbeitgebers und nach Darlegung des konkreten und berechtigten Interesses ausgestellt werden (*Morgenstern* ZStW 2019, 625 [663]). Vorbild sind auch hier wieder die Niederlande.

## Literaturhinweis

*Streng* § 15

Vertiefend:

*Morgenstern* Der ewige Makel –Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister ZStW 2019, 625–665.